

16. Geht das nach § 647 BGB. begründete Pfandrecht des Unternehmers, der ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff aus- gebessert hat, dadurch unter, daß der Unternehmer das Schiff freiwillig an den Eigentümer herausgibt?

BGB. §§ 647, 1253 Abs. 1, § 1266.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1931 i. S. F. (Bekl.) w. Firma
C. W. (Kl.). I 41/31.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat im Frühjahr 1926 den im Schiffsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragenen Doppelschraubendampfer „Westfalen“ auf Grund eines Werkvertrags mit dem Eigentümer des Schiffes zum Umbauen in Besitz genommen. Der Umbau ist im Frühjahr und Sommer 1926 ausgeführt worden. Für ihre Ansprüche aus dem Werkvertrag ist die Klägerin vom Besteller und Eigentümer nur teilweise befriedigt worden. Sie hat das Schiff im Mai 1927 an diesen herausgegeben, macht jedoch wegen ihrer Ansprüche aus dem Werkvertrag ein Werkmeisterpfandrecht nach § 647 BGB. geltend.

Am 29. September 1926 war für den Beklagten ein vertragliches Pfandrecht zur Sicherung einer Darlehensforderung von 30000 RM. in das Schiffsregister eingetragen worden, wovon ihm nach Abtretung eines Teilbetrags von 15000 RM. an die Firma Sch. leistungsfähige 15000 RM. verblieben sind. Später, am 16. Februar 1928, ist der Dampfer im Wege der Zwangsversteigerung der Klägerin zugeschlagen worden.

Im Verteilungsverfahren hat die Klägerin Widerspruch dagegen erhoben, daß der Beklagte wegen seiner Forderung von 16258,93 RM., die durch das ins Schiffsregister eingetragene Pfandrecht gesichert war, vor ihr berücksichtigt werde; sie beanspruchte für ihre Forderung von 42865,79 RM. nebst Zinsen aus dem Werkvertrag den Vorrang auf Grund des gesetzlichen Pfandrechts aus § 647 BGB. Der streitige Betrag wurde hinterlegt. Die Klägerin hat die Widerspruchsklage aus §§ 115, 162 BGB., § 878 ZPO. erhoben. Das Landgericht entsprach der Klage im wesentlichen, das Oberlandesgericht gab ihr im vollen Umfang statt und wies die Anschlußberufung des Beklagten zurück. Auf dessen Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Verurteilung des Beklagten wie folgt begründet: Auf Grund des Werkvertrags zwischen der Klägerin und dem damaligen Eigentümer des Dampfers „Westfalen“ sei das

Schiff zum Umbau und zur Ausbesserung gemäß § 647 BGB. in den Besitz der Klägerin gelangt. Mit der Besitzerlangung sei für die Klägerin ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff für ihre Forderung aus dem Werkvertrag entstanden. Diese Pfandhaftung erstreckte sich auf die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand, einschließlich der Zinsen und Vertragsstrafen, des Ersatzes von Verwendungen, des Schadenersatzes wegen Gläubigerverzugs sowie der Kosten der Rechtsverfolgung und Pfandverwertung (§§ 1210, 1257, 1266 BGB.). Für den Rang und Bestand dieses gesetzlichen Pfandrechts der Klägerin sei es unerheblich gewesen, daß sie im Mai 1927 den Besitz an dem Schiff freiwillig durch Herausgabe an den damaligen Eigentümer aufgegeben habe. Denn für den Fortbestand des gesetzlichen Pfandrechts an dem im Schiffsregister eingetragenen Schiff komme es nach §§ 1257, 1266 BGB. — entgegen der allgemeinen Regel des § 1253 das. — nicht auf die Fortdauer des Besitzes an (RGZ. Bd. 108 S. 163). Demgemäß umfasse das Pfandrecht auch solche Forderungen aus dem Werkvertrag, die noch nach Herausgabe des Schiffes an den damaligen Eigentümer auf Grund des Werkvertrags entstanden seien. Das so begründete Pfandrecht gehe im vollen Umfang und mit dem gleichen Rang dem am 29. September 1926 in das Schiffsregister eingetragenen vertraglichen Pfandrecht des Beklagten vor, und zwar auch dann, wenn der Beklagte zur Zeit dieser Eintragung in bezug auf das gesetzliche Pfandrecht der Klägerin im guten Glauben gewesen sein, also jenes gesetzliche Pfandrecht weder gekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben sollte.

Das Berufungsgericht bezieht sich für seine Annahme, daß das Werkmeisterpfandrecht der Klägerin bestehen geblieben sei, obgleich sie ihren Besitz an dem Schiff freiwillig durch Herausgabe an den damaligen Schiffseigentümer aufgegeben hatte, auf die Ausführungen des VI. (VII.) Zivilsenats des Reichsgerichts in der a. a. O. abgedruckten Entscheidung. Der jetzt erkennende Senat tritt den dortigen Erwägungen darin bei, daß auf das gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiff grundsätzlich sowohl § 1257 BGB. (vgl. auch Pland-Brodmann BGB. § 1259 Anm. 2; Kommentar von RG-Räten § 1266 Anm.; Pappenheim Handbuch des Seerechts Bd. 2 S. 204 f. g.) als auch die §§ 1260 f. g. BGB. — soweit es mit deren Inhalt vereinbar ist —

anwendbar sind (a. M. Pland-Brodmann a. a. O. § 1259 Anm. 2). Der Senat ist aber der Ansicht, daß trotzdem die Fassung des § 1266 BGB. die Anwendung von § 1253 das. auf das Werkmeisterpfandrecht am Schiff gestattet. Auf die Anfrage des I. Zivilsenats hat der VII. Zivilsenat (der bei Erlaß des Urteils in RGZ. Bd. 108 S. 163 die Bezeichnung als VI. Zivilsenat führte) erklärt, daß er an der Rechtsauffassung in RGZ. Bd. 108 S. 163 nicht mehr festhalte. Daher war die Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate nach § 136 GVG. nicht erforderlich.

Die Bestimmung in § 1266 Satz 1 BGB., daß die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 insoweit keine Anwendung finden, „als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben“, hat nach ihrem Wortlaut, Sinn und Zweck nur solche Pfandrechte an den im Schiffsregister eingetragenen Schiffen im Auge, bei deren Begründung die Besitzerlangung des Pfandgläubigers an der Pfandsache keine Rolle spielt. Das sind in erster Reihe die vertraglichen Schiffspfandrechte nach §§ 1260 flg. Dagegen ist § 1266 Satz 1 das. dann nicht anwendbar, wenn, wie beim Werkmeisterpfandrecht nach § 647 BGB., für die Entstehung des (gesetzlichen) Pfandrechts die Erlangung des Besitzes an der Pfandsache durch den Pfandgläubiger die unerläßliche Voraussetzung bildet. Mit Pland-Brodmann a. a. O. § 1259 Anm. 2 (vgl. auch ebenda § 1266 Anm. 1) ist anzunehmen, daß § 1266 die direkte (subsidiäre) Anwendbarkeit wie der Sätze des gemeinen Pfandrechts überhaupt, so auch des § 1257 BGB. als selbstverständlich voraussetzt (zu vgl. u. a. Kommentar von RG-Räten § 1266 Anm.). Dieser Anwendbarkeit werden dann in § 1266 gewisse Schranken gezogen, aber nur für solche Tatbestände, wie sie beim gesetzlichen Pfandrecht des Werkmeisters nach § 647, das sich seinem Wesen nach ganz dem gemeinen Besitzpfandrecht anschließt, nicht verwirklicht sind. Mit anderen Worten: die im § 1266 vorgesehenen Einschränkungen der Anwendbarkeit von §§ 1205 bis 1257 BGB. beziehen sich nur auf solche „Abweichungen“, die sich daraus ergeben, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt. Sie betreffen ausschließlich ein Schiffspfandrecht, das zu seiner Entstehung den Besitz des Schiffsgläubigers am Schiffe nicht erfordert. Da zur Begründung des Werkmeisterpfandrechts am Schiff gehört, daß der Werkmeister den Besitz

des Schiffes erlangt, so spricht die Ausnahme-Vorschrift des § 1266 gerade für die Anwendung des § 1253 auf ein solches Wertmeisterpfandrecht (vgl. Lönning in der Hans. Gerichtsztg. 1924, Weisblatt S. 111 flg.: „Die Rangverhältnisse an Schiffspfandrechten“ S. 113 Anm. 22). Dabei ist zu beachten, daß § 1253 BGB. die Fortdauer des Pfandrechts an der Pfandsache nicht etwa schlechthin von der Dauer des Besizes des Pfandgläubigers abhängig macht, sondern nur besagt, daß das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt, also den Pfandbesitz kraft eigenen Willens aufgibt und damit endgültig verliert (vgl. § 861 BGB.). Und entsprechend heißt es in den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3 S. 846 in den „Vorbemerkungen“ zum Pfandrecht an Schiffen unter Nr. 4: daß es hinsichtlich der Vorschriften über das Schiffspfandrecht grundsätzlich bei den Normen des Faustpfandrechts auch in Ansehung des gesetzlichen Pfandrechts verbleiben solle.

Wenn die in § 754 HGB. und in § 102 BinnSchG. aufgeführten Schiffsgläubigerrechte nach § 755 HGB., § 103 BinnSchG. den Schiffsgläubigern (denen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, § 755 HGB.) ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff nebst Zubehör gewähren — ein Pfandrecht, das den Besitz des Schiffes nicht erfordert —, so handelt es sich dabei um besondere, durch die Eigentümlichkeiten des Schiffahrtsbetriebs veranlaßte Einzelvorschriften. Mit solchen an sich nicht erkennbaren Schiffspfandrechten muß diesen Eigentümlichkeiten entsprechend der Verkehr rechnen. Dagegen ist ein Verkehrsbedürfnis dafür nicht ersichtlich, daß das Wertmeisterpfandrecht am Schiff noch bestehen bleibt, wenn der Wertmeister das Schiff freiwillig herausgegeben hat, sondern das Gegenteil ist der Fall (vgl. RRG. Bd. 108 S. 166 letzter Absatz).

Somit ist das Wertmeisterpfandrecht der Klägerin dadurch erloschen, daß sie das Schiff an den damaligen Schiffseigentümer freiwillig herausgegeben hat. Sie kann für ihre Forderung aus dem Wertvertrag auf Grund von § 647 BGB. keinen Vorrang vor dem Schiffspfandrecht des Beklagten beanspruchen. Demnach ist die Widerprüchklage gegen den gerichtlichen Verteilungsplan unbegründet und es war daher nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst zu erkennen.